

Informationen für den Verlierer

Bitte nutzen Sie die auf unserer Seite wöchentlich aktualisierte Fundsachen-Liste oder schauen Sie wöchentlich in den amtlichen Teil des Bekanntmachungsblattes, wo Neufunde regelmäßig veröffentlicht werden.

Wir weisen aber darauf hin, dass natürlich nur die Sachen aufgeführt werden können, die von ehrlichen Findern abgegeben oder als Fundsache angezeigt wurden.

Sollten Sie in der Suchroutine eine oder mehrere Treffermeldungen bei Ihrer Online-Suche erhalten, können Sie entweder telefonisch oder per E-Mail unter Angabe von entsprechenden Detailmerkmalen direkt mit unserem Fundbüro in Verbindung setzen. Frau Baldauf (sbaldauf@gersheim.de; 06843/801-33) oder Frau Schang (cschang@gersheim.de; 06843/801-32) helfen Ihnen gerne weiter.

Ist tatsächlich Ihr Verlustgegenstand dabei, können Sie ihn sich zu den Öffnungszeiten des Rathauses umgehend abholen.

Hierbei möchten wir Sie auf einige Dinge hinweisen: Der beste Nachweis, dass Sie der tatsächliche Eigentümer sind, ist ein entsprechender Kaufvertrag oder aber die Bedienungsanleitung der Sache (bei Schlüsseln ein identischer Zweitschlüssel). Ein solcher Nachweis ist ebenso wie Ihr Ausweis (es sei denn, dieser befindet sich bei der Fundsache) bei der Abholung mitzubringen. Wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, die Sache abzuholen, kann das auch eine von Ihnen beauftragte Person erledigen. Diese Person muss zusätzlich zu den o. g. Dingen noch eine schriftliche Vollmacht und – sofern nicht persönlich bekannt- den eigenen Ausweis mitbringen.

Für die Lagerung und Bearbeitung der Sache ist nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- bzw. Benutzungsgebühren im Saarland i.V. mit dem allg. Gebührenverzeichnis (Amtsblatt des Saarlandes 1984, S. 381 und Amtsblatt des Saarlandes 2004, S. 1039) – eine Verwaltungsgebühr fällig, die sich an dem Wert der Sache bemisst:

1 v.H. des Wertes (ggf. des Schätzwertes), mindestens 3,83 EUR

Falls der Finder der Sache seinen Anspruch auf Finderlohn geltend gemacht hat, ist dieser zusätzlich zu leisten. Bis zu einem Wert der Sache von 500,00 € beträgt der Finderlohn 5 % des Wertes, der darüber hinausgehende Wert wird mit 3 % als Finderlohn berechnet (§ 971 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Falls dem Finder durch den Fund bzw. dessen Ablieferung Aufwendungen entstanden sind und er diese geltend macht, sind diese ebenfalls zu erstatten (§ 970 BGB).

Gelagert werden Fundsachen **6 Monate lang** nach der erfolgten Anzeige des Fundes (§§ 973 ff. BGB). Werden sie in diesem Zeitraum nicht von den Verlierern abgeholt, werden sie öffentlich versteigert, soweit sie noch gebrauchsfähig sind. Fundsachen, die nicht mehr als 10,00 € an Wert haben, sind weder anzeige- noch abgelieferungspflichtig (§ 965 Abs. 2 letzter Satz BGB). Nachschauen lohnt sich aber dennoch, da wir erfahrungsgemäß etliche dieser so genannten Bagatellfunde geliefert bekommen.

Wir hoffen, dass wir auch Sie bald zur Abholung Ihrer verlorenen Sache begrüßen können.